

**Rechtssache C-397/21**

**Vorlage zur Vorabentscheidung**

**Eingangsdatum:**

29. Juni 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. Mai 2021

**Klägerin:**

HUMDA Magyar Autó-Motorsport Fejlesztési Ügynökség Zrt.

**Beklagte:**

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

---

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

[nicht übersetzt] In dem Verwaltungsverfahren zwischen der HUMDA Magyar Autó-Motorsport Fejlesztési Ügynökség Zártkörűen Működő Részvénytársaság (vor dem Namenswechsel: VALOR HUNGARIAE Zártkörűen Működő Részvénytársaság), Klägerin, [nicht übersetzt] und der [nicht übersetzt] Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn) ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt]), Beklagte, zur Entscheidung des Verwaltungsrechtsstreits in Steuersachen [nicht übersetzt], erlässt der Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof) folgenden

**B e s c h l u s s:**

Das Gericht [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen zu folgenden Fragen vor:

1./ Sind die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie und damit zusammenhängend die Grundsätze, insbesondere die Grundsätze der Effektivität und der Steuerneutralität, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung und einer darauf aufbauenden nationalen Praxis entgegenstehen, nach der in einer

Situation, in der ein Mehrwertsteuerpflichtiger über eine mehrwertsteuerbefreite Lieferung irrtümlich eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausstellt, der Empfänger dieser Rechnung diese Mehrwertsteuer an den Rechnungsaussteller zahlt, und der Rechnungsaussteller diese nachweisbar an den Fiskus abführt, die mitgliedstaatliche Steuerbehörde diese Mehrwertsteuer weder an den Rechnungsaussteller noch an den Rechnungsempfänger rückerstattet?

2./ Sind in dem Fall, dass die vorstehende Frage vom Europäischen Gerichtshof bejaht wird, die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie und damit zusammenhängend die Grundsätze, insbesondere die Grundsätze der Effektivität, der Steuerneutralität und des Diskriminierungsverbots, dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es in dem in der vorstehenden Frage beschriebenen Fall in keiner Weise ermöglicht, dass sich der Rechnungsempfänger mit seinem Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer unmittelbar an die mitgliedstaatliche Steuerbehörde wenden kann oder dies nur dann ermöglicht, wenn die Rückforderung des dem in Rede stehenden Mehrwertsteuerbetrags entsprechenden Betrags auf zivilrechtlichem Wege unmöglich oder übermäßig schwierig ist, insbesondere dann, wenn inzwischen eine Liquidation des Rechnungsausstellers durchgeführt wird?

3./ Ist in dem Fall, dass die vorstehende Frage vom Europäischen Gerichtshof bejaht wird, die Steuerbehörde eines Mitgliedstaats verpflichtet, über die zu erstattende Mehrwertsteuer hinaus Zinsen zu zahlen, und, wenn ja, für welchen Zeitraum gilt diese Verpflichtung und gelten dafür die allgemeinen Bestimmungen über die Mehrwertsteuererstattung?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

## GR Ü N D E

### I. Sachverhalt

- 1 Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Carpathia Nemzeti Gazdaságfejlesztési Innovációs Kft. nahm als Bestellerin für das Projekt „Realisierung des ungarischen Pavillons der Weltausstellung Mailand 2015“ im Rahmen der Verrichtung von Ausführungsaufgaben für einen öffentlichen Bauauftrag die Tätigkeit der „BHA“ Bíró Hütéstechnikai és Acélszerkezetgyártó Ipari Kft. (im Folgenden: Kft.) in Anspruch. Nach der für die Rechtsvorgängerin der Klägerin durchgeführten Tätigkeit stellte die Kft. neun Rechnungen aus, die die Rechtsvorgängerin der Klägerin in Höhe von insgesamt 486 620 000 ungarischen Forint (im Folgenden: HUF) einschließlich allgemeiner Umsatzsteuer an die Kft. beglich und die Kft. führte die allgemeine Umsatzsteuer für die Rechnungen an den Fiskus ab. Hinsichtlich dieses Umsatzes stellte die Steuerbehörde im Anschluss an eine von der Steuerbehörde in Bezug auf die Kft. durchgeführte Prüfung fest, dass dieser nicht in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer (Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény, im Folgenden: Umsatzsteuergesetz) falle

und daher als von der Mehrwertsteuer befreit anzusehen sei, nichtsdestotrotz habe die Kft. den Betrag der allgemeinen Umsatzsteuer berechnet.

- 2 Am 19. Juli 2019 beantragte die Klägerin bei der Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-budapesti Adó- és Vámigazgatóság (Steuer- und Zolldirektion für Nordbudapest der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn) als Steuerbehörde erster Instanz die Rückerstattung der in den ihr von der Kft. ausgestellten Rechnungen enthaltenen allgemeinen Umsatzsteuer in Höhe von 126 248 760 HUF und damit zusammenhängend die Festsetzung und Anweisung von Zinsen. Zur Begründung ihres Antrags machte sie geltend, dass sie die von der Kft. ausgestellten neun Rechnungen in voller Höhe bezahlt habe und die Kft. die in diesen Rechnungen enthaltene allgemeine Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt habe. Sie trug vor, dass der Umsatzsteuerbetrag ihres Erstattungsantrags vom Rechnungsaussteller zunächst im Wege eines Zivilrechtsstreits zurückverlangt werden könnte, da in diesen ausgestellten Rechnungen die allgemeine Umsatzsteuer falsch berechnet worden sei. Im Anschluss an den Zivilrechtsweg müsste die zuständige Steuerbehörde mit der Kft. abrechnen, jedoch sei die Kft. inzwischen in einem Liquidationsverfahren, in dessen Verlauf die Rechtsvorgängerin der Klägerin ihre Gläubigerforderung beim Liquidator angemeldet habe. Die Rückerstattung der eingetragenen Forderung sei nach Auskunft des Liquidators nicht zu erwarten.
- 3 Im auf Antrag der Klägerin durchgeführten Verfahren lehnte die Steuerbehörde erster Instanz mit Bescheid [nicht übersetzt] deren Antrag auf Steuerrückerstattung sowie auf Festsetzung und Anweisung von Zinsen ab. Dagegen legte die Klägerin einen Rechtsbehelf ein, der dazu führte, dass die Beklagte [nicht übersetzt] den erstinstanzlichen Bescheid bestätigte. Darüber hinaus bestritt die Steuerbehörde nicht, dass die Klägerin den Gegenwert der entsprechend der direkten Besteuerung ausgestellten Rechnungen einschließlich des Betrags der Umsatzsteuerbelastung an die Kft. gezahlt habe, den die Kft. in ihrer Umsatzsteuererklärung angegeben habe und der sich im Haushalt befinde, gleichzeitig sei nach § 39 des Umsatzsteuergesetzes der Erfüllungsort des wirtschaftlichen Vorgangs der Belegenheitsort des Grundstücks, also in Mailand, und somit nicht im Inland gewesen, so dass sich der Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes nicht auf ihn nicht erstreckt habe, und in dem Fall des an einem Erfüllungsort außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes bewirkten wirtschaftlichen Vorgangs hätte die Rechnung vom Rechnungsaussteller ohne allgemeine Umsatzsteuer ausgestellt werden müssen.

## **II. Der Rechtsstreit zwischen den Parteien**

- 4 Die Klägerin hat eine Klageschrift eingereicht, in der sie die gerichtliche Überprüfung des Bescheids der Beklagten beantragt, und zwar in erster Linie die Abänderung dieses Bescheids gemäß § 90 Abs. 1 des Gesetzes Nr. I von 2017 über die Verwaltungsgerichtsordnung (A közigazgatási perrendtartásról 2017. évi I. törvény, im Folgenden: Verwaltungsgerichtsordnung) und die Feststellung, dass

sie die in ihrem Steuerrückerstattungsantrag angegebenen 126 248 760 HUF sowie den Ausgleich des Zinsertrags auf den vorgenannten Betrag in Höhe von 5 % des jeweiligen jährlichen Basiszinssatzes der Notenbank durch die Steuerbehörde erster Instanz gemäß § 64 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 des Gesetzes CL von 2017 über die Steuerverfahrensordnung (Az adózás rendjéről szóló 2017. évi CL. törvény, im Folgenden: Steuerverfahrensordnung) zu Recht zurückverlangt habe. Hilfsweise hat die Klägerin beantragt, den Bescheid für nichtig zu erklären oder aufzuheben, gleichzeitig ein neues Verfahren anzuordnen und die Beklagte zu verurteilen, einen dem Steuerrückerstattungsantrag entsprechenden Bescheid zu erlassen, sowie höchst hilfsweise, neben der sich auch auf den erstinstanzlichen Bescheid erstreckenden Nichtigerklärung bzw. Aufhebung die Steuerbehörde erster Instanz zu verurteilen, einen neuen Bescheid zu erlassen. Sie hat den Bescheid der Steuerbehörde in Bezug auf ihren Steuerrückerstattungsantrag detailliert bestritten. Sie hat darauf hingewiesen, die Steuerverwaltung habe in ihren Bescheiden die Meinung vertreten, dass die Klägerin eindeutig Anspruch auf den von ihr zu Unrecht gezahlten Betrag der allgemeinen Umsatzsteuer habe und dass die Steuer in nicht geschuldeter Weise, d. h. ohne gültige Rechtsgrundlage abgeführt worden sei. Wegen der rechtswidrigen Ablehnung des Erstattungsantrags könne die Klägerin jedoch nicht an diesen Betrag gelangen. Angesichts der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Steuerrückerstattung entspreche die Ablehnung des Steuerrückerstattungsantrags der Klägerin nicht den grundlegenden Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie.

- 5 In ihrer Klagebeantwortung beantragte die Beklagte die Abweisung der Klage, da die Klage unbegründet sei, weil im streitgegenständlichen Fall der Erfüllungsort des wirtschaftlichen Vorgangs Mailand, also nicht das Inland, gewesen sei, so dass er nicht in den Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes falle; in dem Fall aber, in dem der Erfüllungsort des wirtschaftlichen Vorgangs außerhalb des Anwendungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes gelegen habe, hätte die Kft. die Rechnungen ohne den Umsatzsteuerbetrag ausstellen müssen. Da der vorliegende Fall keinen Umsatzsteuereffekt habe, sei keine inländische Steuerpflicht entstanden, dem Berechtigten habe aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Umsätzen zugestanden. Die Sachverhalte in den von der Klägerin angeführten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs entsprächen nicht dem der Rechtssache zugrundeliegenden Sachverhalt, so dass diese rechtlichen Auslegungen der Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall keine Anwendung finden könnten.
- 6 Im streitgegenständlichen Fall war zwischen den Parteien unstrittig, dass die Kft. über einen mehrwertsteuerbefreiten Umsatz eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt hatte, deren Gesamtbetrag von der Klägerin an den Rechnungssteller gezahlt wurde und von diesem gezahlten Betrag der in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuerbetrag (wegen der Überzahlung des Rechnungsausstellers) Teil des Staatshaushalts ist. Die – zwischen den Parteien des Rechtsstreits unstrittig – nicht geschuldete Mehrwertsteuer wurde an den Fiskus abgeführt, so dass die Klägerin nach der Einleitung des

Verwaltungsstreitverfahrens am 17. März 2020 auch ein Zivilklageverfahren gegen die Nemzeti Adó- és Vámhivatal (Nationale Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn) wegen ungerechtfertigter Bereicherung einleitete, das beim Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn) [nicht übersetzt] anhängig war; zum gegenwärtigen Verfahrenszeitpunkt ist das zwischen den Parteien anhängige Zivilverfahren [nicht übersetzt] jedoch ausgesetzt. Die Klägerin ist allerdings der Ansicht, dass im Fall von mit Mehrwertsteuer ausgestellten Rechnungen über eine mehrwertsteuerbefreite Lieferung auf die grundlegenden Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie zurückzugreifen sei, nämlich auf den Grundsatz der Effektivität, den Grundsatz der Steuerneutralität und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, aus denen der sogenannte Grundsatz des Verbots ungerechtfertigter Bereicherung der dem Gemeinschaftsrecht unterworfenen Steuerverwaltung abgeleitet werden könnte. Die Klägerin stützte ihren Rückerstattungsantrag im Wesentlichen auf die Urteile C-564/15 und C-691/17, die Sachverhalte betrafen, die nicht außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes lagen.

### **III. Maßgebliches Unionsrecht**

- 7 Gemäß Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht.
- 8 Nach Art. 168 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie ist der Steuerpflichtige, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden, berechtigt, in dem Mitgliedstaat, in dem er diese Umsätze bewirkt, vom Betrag der von ihm geschuldeten Steuer folgende Beträge abzuziehen: die in diesem Mitgliedstaat geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht wurden oder werden.
- 9 Gemäß Art. 45 der Mehrwertsteuerrichtlinie gilt als Ort einer Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, einschließlich der Dienstleistungen von Grundstücksmaklern und -sachverständigen, sowie einer Dienstleistung zur Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen, wie z. B. Dienstleistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros, der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist.

### **IV. Maßgebliches ungarisches Recht**

- 10 Nach § 2 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes sind aufgrund dieses Gesetzes für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger – in dieser Eigenschaft – im Inland und gegen Entgelt durchführt, Steuern zu zahlen.

- 11 Nach § 39 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist bei der Erbringung unmittelbar mit Grundstücken verbundener Dienstleistungen der Erfüllungsort der Ort, an dem das Grundstück belegen ist. Nach § 39 Abs. 2 gehören zu den unmittelbar mit dem Grundstück im Sinne des Abs. 1 zusammenhängenden Dienstleistungen insbesondere Dienstleistungen von Immobilienmaklern und -sachverständigen, Dienstleistungen der gewerblichen Beherbergung, Übertragung von Rechten an der Nutzung von Immobilien sowie Dienstleistungen zur Vorbereitung und Koordinierung der Ausführung von Bauleistungen.
  
- 12 Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde in das ungarische Umsatzsteuergesetz auf der Grundlage von § 257/J eine Sonderregel für die Erstattung der allgemeinen Umsatzsteuer eingeführt, deren Wesen und Zweck es ist, den Steuerpflichtigen zu ermöglichen, spätestens sechs Monate vor der Verjährung des Rechts auf Steuerveranlagung bei der Steuerbehörde die Rückerstattung der Vorsteuer zu beantragen, die ihnen nicht auf andere Weise erstattet wurde. Diese ungarische Regelung war zum Zeitpunkt der Einreichung des Rückerstattungsantrags der Klägerin im Umsatzsteuergesetz nicht enthalten.
  
- 13 § 64 Abs. 3 [der Steuerverfahrensordnung] bestimmt: Abweichend von Abs. 1 ist die allgemeine Umsatzsteuer, deren Rückerstattung beantragt wurde, vorausgesetzt, der Steuerzahler macht seinen Anweisungsanspruch nicht in der die Liquidation (vereinfachte Liquidation) oder die Auflösung (vereinfachte Auflösung) abschließenden Steuererklärung geltend, innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Erklärung, wenn der Betrag der erstattbaren Steuer eine Million HUF überschreitet, doch frühestens innerhalb von dreißig Tagen ab Fälligkeit anzuweisen, wenn der Steuerzahler den Betrag des Gegenwerts jeden Umsatzes, der die Rechtsgrundlage für die Abwälzung der Steuer bildet, einschließlich Steuer – aufgrund deren Erfüllung belegende Rechnung(en) im Veranlagungszeitraum er sein Steuerabzugsrecht ausübt – bis zum Tag der Einreichung der Erklärung in voller Höhe gezahlt hat oder seine Schuld auf andere Weise vollständig erloschen ist und der Steuerzahler in der Steuererklärung eine Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzung abgibt. Wird gegenüber einem in Liquidation befindlichen Steuerzahler während dieser Frist im Zusammenhang mit der beantragten Haushaltszuwendung eine Steuerprüfung eingeleitet oder durchgeführt, ist die Frist der Anweisung der Haushaltszuwendung ab der Bestandskraft des Bescheids über die Prüfungsergebnisse zu berechnen. Für die Anwendung dieser Bestimmung gilt der Gegenwert als gezahlt, wenn er nur aufgrund einer im Vertrag vorher vereinbarten Erfüllungsgarantie zurückbehalten wird.
  
- 14 Gemäß § 65 Abs. 1 [der Steuerverfahrensordnung] zahlt die Steuerbehörde, wenn sie die Anweisung verspätet durchführt, für jeden Tag des Verzugs Zinsen in Höhe des Säumniszuschlags. Trotz verspäteter Anweisung stehen keine Zinsen zu, wenn der Anspruch (Anmeldung) in einer Höhe von mehr als 30 % des beanspruchten (angemeldeten) Betrags unberechtigt ist oder die Anweisung durch ein Versäumnis des Steuerpflichtigen oder der auskunftspflichtigen Person behindert wird.

## V. Gründe der Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsverfahrens

- 15 Nach Ansicht des Gerichts kann der Rechtsstreit zwischen den Parteien auf Grundlage des ungarischen Rechts und der darauf aufbauenden Praxis der Steuerverwaltung und demzufolge auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Klägerin geltenden ungarischen Rechtsvorschriften und Praxis ohne Vergleich des Gemeinschaftsrechts, der Grundsätze der Mehrwertsteuerrichtlinie und des vom nationalen Gericht anzuwendenden Rechts nicht entschieden werden, ohne zu prüfen, ob das ungarische Recht und die darauf aufbauende Praxis der Steuerverwaltung die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Anforderungen aus der Neutralität der Mehrwertsteuer, der Rechtssicherheit, der Effektivität und des Diskriminierungsverbots gewährleistet.
- 16 Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Klägerin im nationalen Recht bestehende, aus dem im Jahr 2019 geltenden räumlichen Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes folgende Praxis der Steuerverwaltung, nach der die Steuerbehörde dem Rechnungsempfänger die nachweisbar in nicht geschuldeter Weise gezahlte allgemeine Umsatzsteuer nicht erstattete, obwohl dies aus den Grundsatzbestimmungen hätte abgeleitet werden können. Was die Praxis des Rechts [auf Vorsteuerabzug] und des damit verbundenen Rechts auf Rückerstattung der in nicht geschuldeter Weise gezahlten allgemeinen Umsatzsteuer anbelangt, hat die Steuerbehörde die nationalen Rechtsvorschriften dahin ausgelegt, dass der Klägerin die Rückerstattung der in den streitgegenständlichen Rechnungen ausgewiesenen und – zwischen den Parteien unstrittig – gezahlten allgemeinen Umsatzsteuer nicht zustehe, und zwar auch dann nicht, wenn die Kft. die Mehrwertsteuer an den Fiskus abgeführt habe bzw. kein Betrugsverdacht bestehe, sowie auch deswegen nicht, weil in der vorliegenden Rechtssache die Urteile des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Porr Építési Kft. bzw. Farkas nicht anwendbar seien, da es im vorliegenden Fall um mehrwertsteuerbefreiten Umsatz, also nicht um das Recht auf Vorsteuerabzug, gehe, während es in den Rechtssachen C-564/15 und C-691/17 des Europäischen Gerichtshofs um Rechnungen gegangen sei, die mit der gewöhnlichen Steuerregelung statt mit der ordnungsgemäßen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgestellt wurden.
- 17 Nach Auffassung der Steuerbehörde habe die Klägerin keinen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, da der Erfüllungsort nicht das Inland gewesen sei, so dass von einem Recht auf Vorsteuerabzug keine Rede sein könne; auch die Klägerin selbst habe nicht das Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen wollen, sondern ihr Antrag sei auf das Recht auf Steuerrückerstattung gestützt worden und sie habe darüber hinaus auch nicht nachgewiesen, dass sie die Dienstleistung in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige in Anspruch genommen hätte. Entgegen den Ausführungen in den Rechtssachen Porr bzw. Farkas gehe es nicht darum, dass eine nach einem anderen innerstaatlichen Recht anwendbare steuerliche Regelung (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) auf die Parteien anstelle der im Rahmen der gewöhnlichen Besteuerung ausgestellten Rechnungen hätte angewandt werden

müssen, sondern dass der wirtschaftliche Vorgang von vornherein als außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes hätte festgestellt werden müssen. Nach Ansicht der Steuerbehörde kann aus den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs kein Anspruch auf Steuerrückerstattung im Fall der Klägerin abgeleitet werden. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die nationalen Rechtsvorschriften, die in der Zeit vor dem 1. Januar 2020 galten und die die Grundlage für die Rechtspraxis bildeten, aufgrund der die Steuerbehörde den von der Klägerin gestellten Steuerrückerstattungsantrag für unbegründet erachtete.

- 18 Das vorliegende Gericht ersucht den Europäischen Gerichtshof zunächst um Hinweise zu der Frage, ob das im streitgegenständlichen Zeitraum geltende ungarische Recht und die darauf aufbauende Praxis der Steuerverwaltung mit der Gemeinschaftsrechtsprechung, den Grundsätzen der Effektivität, der Steuerneutralität und der Nichtdiskriminierung vereinbar sind, das heißt, ob sich der Rechnungsempfänger auch dann mit einem Antrag auf Steuererstattung unmittelbar an die Steuerbehörde wenden kann, wenn ein Umsatz in eine Rechnung mit Mehrwertsteuer aufgenommen wird, der ansonsten nicht der Mehrwertsteuer unterworfen ist, und vom wirklichen Recht auf Vorsteuerabzug nicht die Rede sein kann, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass die Rückforderung des dem betreffenden Mehrwertsteuerbetrag entsprechenden Betrags von dem betreffenden Rechnungsaussteller auf zivilrechtlichem Wege unmöglich oder übermäßig schwierig ist, insbesondere dann, wenn dieser inzwischen in einem Liquidationsverfahren ist, nach Auskunft des Liquidators die Rechnung nicht geändert werden kann, der Rechnungsaussteller die entrichtete Steuer nicht zurückverlangt hat, die Klägerin aber ein Zivilklageverfahren gegen die Steuerbehörde eingeleitet hat sowie zudem auch die Voraussetzung erfüllt ist, dass die Mehrwertsteuer unbestritten Teil des Staatshaushalts ist und auch kein Betrugsverdacht besteht.
- 19 Das vorliegende Gericht hält eine Entscheidung darüber für erforderlich, ob im vorliegenden Rechtsstreit, wenn es sich um eine nicht inländische Erbringung von Dienstleistungen, d. h. um einen Umsatz außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes handelt, die Grundsätze der Steuerneutralität und der Effektivität verletzt werden, wenn die Steuerbehörde die Rückerstattung der rechtsgrundlos abgeführten allgemeinen Umsatzsteuer ablehnt, ohne zuvor zu prüfen, ob die Rechnungsaussteller in der Lage sind, dem Dienstleistungsempfänger die zu Unrecht in Rechnung gestellte allgemeine Umsatzsteuer zurückzuerstatten, da diese Grundsätze verlangen, dass – insofern die Rückerstattung der dem Dienstleistungsempfänger durch den Dienstleistungserbringer rechtsgrundlos in Rechnung gestellten allgemeinen Umsatzsteuer, insbesondere im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erbringers, unmöglich oder übermäßig schwierig wird – der Dienstleistungsempfänger die Rückerstattung unmittelbar von der Steuerbehörde beantragen kann.
- 20 Das vorliegende Gericht möchte auch wissen, ob der Rechnungsempfänger, wenn er berechtigt ist, unmittelbar bei der Steuerbehörde einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen, diesen nach den allgemeinen Vorschriften stellen kann

und ob die Steuerbehörde bei der Rückerstattung verpflichtet ist, Verzugszinsen zu zahlen, und wenn dies der Fall ist, ab welchem Zeitpunkt diese zu berechnen sind, und ob die für die Bearbeitung des Antrags geltenden Fristen in den Fristen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

21 [nicht übersetzt]

22 [nicht übersetzt]

23 [nicht übersetzt]

24 [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 25. Mai 2021

[nicht übersetzt]

[OMISSIS] [Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT